

1. Nachtrag zur Gebührensatzung

der Gemeinde Wallsbüll über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Feuerwehrgebührensatzung vom 12. Januar 2012 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 23.04.2018 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

Die Gebührentabelle wird um folgende Geräte ergänzt:

Tz. 2. **Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen** **(ohne Gebühr nach Tz. 1)**

2.2. Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung)
anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht

„bis 9,5 t Staffellöschfahrzeug (STLF 10/6)“ wird geändert in:

2.2.1 bis 7,5 t Mittleres Löschfahrzeug (MLF) 100,00 €

2.2.2 bis 3,5 t Einsatzleitwagen (ELW) 75,00 €

Tz. 4. **Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören** **und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und** **Gebührenschuldnern gesondert bereit gestellt werden**

4.13. Wärmebildkamera 10,50 €

4.14. Lichtmast (Powermoon) 4,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 25.04.2018

Gez.

Werner Asmus

(Bürgermeister)

(LS)